

Allgemeine Regelungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für die Lieferung der Kurzfristkomponente sowie für die bei Zuschlagserteilung sich anschließende Stromlieferung im Rahmen der Netzverlustenergiebeschaffung für den Lieferzeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

Dienstleistungsvertrag

zwischen

**NEW Netz GmbH,
Nikolaus-Becker-Straße 28-34
52511 Geilenkirchen,**

und

XXX

XXX

XXX

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess festgelegt.

Gemäß dieser Festlegung schreibt die NEW Netz GmbH (NEW) einmalig die Beschaffung, d.h. sowohl den Bezug als auch die Veräußerung, aller im Lieferzeitraum benötigten, kurzfristig prognostizierbaren Verlustenergiemengen (sog. Kurzfristkomponente) aus.

Interessierte Bieter können unter Angabe eines Festpreises für die Dienstleistung, also die Beschaffung der Energiemengen, an der Ausschreibung teilnehmen. Der Erwerb bzw. die Veräußerung der Liefermenge richtet sich für alle Bieter nach dem jeweiligen stündlichen Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX SPOT SE, so dass die Lieferpreise keine Auswirkungen auf den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren haben.

1 Ausschreibung

- (1) NEW schreibt die gesamte Beschaffung kurzfristig benötigter bzw. zu veräußernder Netzverlustenergiemengen für den Lieferzeitraum 01.01.2024, 00:00 Uhr bis 31.12.2024 24:00 Uhr einmalig im Zeitraum vom 04.12.2023, 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr aus. Interessierte Bieter können unter Angabe eines Festpreises für die Beschaffung der Liefermengen im v.g. Zeitraum bieten. Angebote können von zugelassenen Bietern unmittelbar über die Internetplattform abgegeben werden.
- (2) Zum Nachweis der Teilnahmevoraussetzung werden die veröffentlichten „Allgemeinen Regelungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für die Lieferung der Kurzfristkomponente sowie für die bei Zuschlagserteilung sich anschließende Stromlieferung im Rahmen der Netzverlustenergiebeschaffung für den Lieferzeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024“ und ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt. Der interessierte Bieter benennt auf diesem Formblatt eine oder mehrere Person(en), die berechtigt sind, für den Bieter Erklärungen abzugeben. Das Formblatt muss der Westnetz GmbH, welche die Auktion dienstleistend für die NEW durchführt, vollständig ausgefüllt

und unterschrieben bis spätestens 5 Tage vor der Ausschreibung übersendet werden. Das Formblatt steht auf der Internetseite der NEW zum Download bereit. Das ausgefüllte Formblatt ist als Anhang einer E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

Ausschreibungen@westnetz.de

Nach Erhalt des Formblatts prüft Westnetz GmbH dieses auf Vollständigkeit. Bei Vollständigkeit wird der interessierte Bieter über seine Zulassung zur Ausschreibung informiert. Es wird ein Kontakt mit dem Betreiber der Internetplattform hergestellt, der eine entsprechende Benutzerschulung anbietet. Unvollständige Formblätter werden zurückgewiesen. Eine entsprechende Information mit Aufforderung zur Nachbesserung wird per E-Mail an den interessierten Bieter gesendet. Änderungen der im vorgenannten Formblatt gemachten Angaben sind der Westnetz GmbH unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Alternativ ist eine Angebotsabgabe per Fax unter Verwendung des von NEW zur Verfügung gestellten Fax-Formulars, welches zusätzlich auf der Internetseite der NEW zum Download bereitsteht, an folgende Faxnummer +49 201 12 12 32585 möglich. Angebote, die per Fax abgegeben werden, können im Rahmen der Auswertung der Ausschreibung nur berücksichtigt werden, wenn diese Angebote spätestens 30 Minuten vor dem Ausschreibungsende an der o.g. Faxnummer zugegangen sind. Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle geforderten Angaben im Fax-Formular müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Auch bei Abgabe eines Faxangebotes muss das Formblatt zum Nachweis über das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen gem. (2) vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 5 Tage vor der Ausschreibung übersendet werden.
- (4) Jeder Bieter, der ein Angebot abgibt, wird auf der Internetplattform über das aktuell beste Gebot informiert. Eine Gebotsabgabe wird ausschließlich bei Übertreffen des besten Gebots akzeptiert. Auch Angebote, die gemäß Ziffer 1 Abs. 3 per Fax eingehen, werden auf der Internetplattform berücksichtigt und können die Rangfolge der Bieter beeinflussen. Bieter, die sich lediglich per Fax an der Ausschreibung beteiligen, erhalten während der Ausschreibungszeit keine Information über das beste Gebot. Nach Ablauf der sechsstündigen Ausschreibungsfrist wird die Auktion im Falle der Abgabe eines neuen Bestgebotes, um jeweils eine Minute verlängert.

- (5) Mit Angebotsabgabe werden die auf den Internetseiten veröffentlichten „Allgemeinen Regelungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für die Lieferung der Kurzfristkomponente sowie für die bei Zuschlagserteilung sich anschließende Stromlieferung im Rahmen der Netzverlustenergiebeschaffung für den Lieferzeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024“ anerkannt.
- (6) Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Festpreis. Bei Preisgleichheit entscheidet der frühere Eingang des Gebots. Der erfolgreiche Bieter wird mit Zuschlagserteilung zum Dienstleister von NEW (gemeinsam im Weiteren „Vertragspartner“ genannt).
- (7) NEW behält sich das Recht vor, eine Preisobergrenze zu bestimmen, die vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens notariell hinterlegt werden muss.
- (8) Westnetz GmbH wird alle Ausschreibungsteilnehmer über das Ausschreibungsergebnis informieren und NEW danach unverzüglich den erzielten Grenzpreis veröffentlichen.

2 Energielieferung

- (1) Durch Abgabe eines entsprechenden Gebotes verpflichtet sich der Bieter verbindlich und unwiderruflich, im Falle einer Zuschlagserteilung für NEW Verlustenergiemengen für den gesamten in Ziffer 1 Abs. 1 genannten Lieferzeitraum zu beschaffen.
- (2) Dazu wird NEW oder ein Bevollmächtigter dem Dienstleister täglich einen Fahrplan im ¼-h- Raster für den Folgetag bis spätestens 10:00 Uhr mitteilen. Es sind unterschiedliche Viertelstundenwerte möglich. Vor Wochenenden und Feiertagen bei der NEW erfolgt die Mitteilung über die zu liefernden Energiemengen jeweils am letzten Arbeitstag der NEW vor diesen Tagen bis spätestens 10:00 Uhr. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail an die vom Dienstleister zu diesen Zwecken im Formblatt benannte E-Mail-Adresse und ist anschließend unverzüglich durch eine entsprechende Empfangsnachricht per E-Mail an die NEW zu bestätigen. Das Datenformat wird von der NEW vorgegeben.
- (3) Der Dienstleister wird nach den Vorgaben zu Ziffer 2 Abs. 2 entweder Energiemengen an NEW liefern oder Energiemengen von NEW abnehmen.

- (4) Im Falle einer Energielieferung durch den Dienstleister an NEW ist der Dienstleister verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem Bilanzkreis 11XVER-NEUNETZ-A in der vorgenannten Regelzone zu liefern. NEW ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf NEW über.
- (5) Im Falle einer Energielieferung von NEW an den Dienstleister ist NEW verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem vom Dienstleister im Formblatt benannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone zu liefern. Der Dienstleister ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den Dienstleister über.

3 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe Komponente, die durch den Festpreis für die Dienstleistung der Energiebeschaffung im Rahmen des Gebots beim Ausschreibungsverfahren bestimmt ist und eine mengenabhängige Komponente, welche durch den stündlichen EPEX SPOT SE-Spotmarktpreis vorgegeben wird. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.
- (2) Der Dienstleister wird NEW monatlich eine Rechnung zusenden. Diese setzt sich zusammen aus der für den abzurechnenden Monat gelieferten bzw. abgenommenen Liefermenge multipliziert mit dem jeweiligen stündlichen EPEX SPOT SE -Spotmarktpreis zuzüglich eines gleichmäßig auf die Dienstleistungszeit verteilten Anteils des Festpreises. Sofern die Energielieferung von NEW an den Dienstleister erfolgt ist, ist die fixe Komponente von der mengenabhängigen Komponente in Abzug zu bringen und der Restbetrag an NEW zu erstatten. Der hier erzielte Preis, laut der Auktion vom 04.12.2023, beträgt XXX €.
- (3) Der nach Abs. 2 ermittelte Gesamtbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4 Abrechnung

- (1) Der Dienstleister erstellt nach Abschluss eines jeden Liefermonats eine Abrechnung über die Vergütung nach Ziffer 3.
- (2) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.
- (3) NEW wird den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung zu benennende Bankkonto des Dienstleisters überweisen. Der Dienstleister wird zu erstattende Beträge auf das Bankkonto von NEW überweisen.

5 Lieferausfall

- (1) Im Falle einer nicht erbrachten Lieferung ist der Dienstleister gegenüber NEW schadenersatzpflichtig und hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Kosten für die Alternativbeschaffung zu tragen.
- (2) Der Dienstleister hat NEW unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seine vertragliche Lieferpflicht nicht wie geschuldet erbringen kann.

6 Haftung

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Höhere Gewalt und Ähnliches

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Beschaffung bzw. der Abnahme der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Parteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Parteien werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

8 Sicherheitsleistung

- (1) Im Falle vergangener Lieferausfälle des Dienstleisters, die auch gegenüber anderen Netzbetreibern als der NEW geschehen sein können, ist NEW berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Leistet der Dienstleister auf die Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen die verlangte Sicherheit, so ist NEW berechtigt das Dienstleistungs- und Stromlieferverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Vergütungspflicht nach Ziffer 3 entfällt dadurch für NEW.

9 Laufzeit

- (1) Die vorliegenden Regelungen treten mit Abgabe eines Gebotes im Ausschreibungsverfahren in Kraft und enden im Falle eines erteilten Zuschlages mit Ablauf des Lieferzeitraumes nach Ziffer 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für Bieter, deren Angebote nicht den Zuschlag erhalten haben, endet die Wirksamkeit dieser Regelungen im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10 Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist die NEW berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die NEW ist ebenso berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen trifft oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

11 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- (2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

12 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 9, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Sie sind außerdem berechtigt alle seitens der Bundesnetzagentur geforderten Veröffentlichungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durchzuführen.
- (3) NEW ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist NEW berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.

13 Gerichtsstand

Soweit der Bieter und ggf. Dienstleister ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der NEW als ausschließlicher Gerichtsstand.

14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Die Abs. (1) und (2) gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

15 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

....., den

Geilenkirchen, den 04.12.2023

XXX

NEW Netz GmbH

Anlage 1

Verzeichnis der Adressen

Auftragnehmer

NEW Netz GmbH
Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen

Ansprechpartner

Andreas van Leuck
T: +49 (0) 2451 624-6640
F: +49 (0) 2451 62414-6640
andreas.vanleuck@new-netz.de

Arda Yavuz
T: +49 (0) 2451 624-6270
F: +49 (0) 2451 62414-6270
arda.yavuz@new-netz.de

Auftraggeber/in

Ansprechpartner

XXX
T: XXX
F: XXX
XXX